

II-11199 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1. 50.200/5-3/90

1010 Wien, den 21. Mai 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) ~~X500~~ X 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

-

Klappe

-

Durchwahl

5211 IAB

1990 -05- 22

zu 5316 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Probst betreffend  
Briefwahl (Nr.5316/J)

Zu Pkt. 1 der Anfrage:

"Sind Sie der Meinung, daß durch die in § 5 der Betriebsratswahlordnung geregelte Briefwahl der Grundsatz der geheimen und persönlichen Wahl gewährleistet wird?"

nehme ich Stellung wie folgt:

§ 51 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, normiert für Betriebsratswahlen die Grundsätze des gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts. Hinsichtlich des Grundsatzes der persönlichen Wahl differenziert das Gesetz: prinzipiell hat die Wahl durch persönliche Stimmabgabe zu erfolgen, allerdings ist in den im Gesetz taxativ aufgezählten Fällen (vgl. § 56 Abs. 3 ArbVG) eine briefliche Stimmabgabe im Postwege zulässig.

Wenn daher der Verfassungsgerichtshof den Grundsatz der persönlichen Wahl dahingehend auslegt, daß dieser die persönliche Anwesenheit des Wählers im Stimmlokal verlange, woraus sich ergebe, daß eine Briefwahl grundsätzlich als Form der nichtpersönlichen Stimmabgabe zu beurteilen sei (vgl. Erkenntnis vom 16. März 1985, G 18/85), so ist dem zuzustimmen. Gerade wegen dieser Bewertung normiert das Arbeitsverfassungsgesetz ausdrücklich, daß in Ausnahmefällen eine Abweichung von der persönlichen Stimmabgabe zulässig ist.

- 2 -

Ich möchte in diesem Zusammenhang nochmals das bereits erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zitieren, in dem dieser auch auf die Frage der Betriebsratswahl explizit eingeht, indem er ausführt: "Die Bundesverfassung schreibt das Persönlichkeitsprinzip ja nur für bestimmte Wahlen (Art. 26, 95, 117 B-VG) vor, um die es in der damaligen Entscheidung des VfGH (zur Betriebsratswahlordnung, BGBl. Nr. 211/1947) gar nicht ging: für Betriebsratswahlen hätte der Gesetzgeber - wie aus dem Erkenntnis VfSlg. 4483/1963 ableitbar - also sehr wohl die nichtpersönliche Stimmabgabe in Form der Einsendung des Stimmzettels mit Brief gestatten können, ohne gegen den - nach dem Gesagten persönliche Präsenz des Wählers erfordernden - Verfassungsgrundsatz des "persönlichen" Wahlrechts im Sinne des Art. 26 Abs. 1 u.a. B-VG zu verstoßen." Bereits früher hatte der Verfassungsgerichtshof (Erkenntnis vom 21. Juni 1979, W I-2/78 = VfSlg. 8590) festgestellt, daß die Bundesverfassung die persönliche und geheime Wahl der Berufsvertretungen nicht ausdrücklich vorschreibe und es daher nicht angehe, einen für bestimmte Wahlen gebotenen Grundsatz im Wege der sogenannten Versteinerung aus dem demokratischen Prinzip als solchem abzuleiten.

Zentrales Anliegen eines zulässigerweise eingeführten Briefwahlsystems muß es in weiterer Folge sein, den Grundsatz der geheimen Wahl zu gewährleisten. Hier ist der Gesetzgeber bzw. der Verordnungsgeber aufgerufen, durch strenge und detaillierte Regelungen die Briefwahl so zu determinieren, daß Manipulationen, Beeinflussungen und andere Mißbräuche ausgeschaltet werden.

Diesem Anspruch trägt die Regelung der Briefwahl in §§ 51 Abs. 1 und 56 Abs. 2 und 3 ArbVG bzw. §§ 5, 22 und 25 Betriebsrats-Wahlordnung 1974, BGBl. Nr. 319, zunächst dadurch Rechnung, daß die Briefwahl nur ausnahmsweise zulässig ist.

- 3 -

Nur aus den im Gesetz vorgesehenen wichtigen Gründen kann ein Wähler die Ausstellung einer Wahlkarte begehren. Die sachliche Rechtfertigung für die Ausnahmen von der persönlichen Stimmabgabe liegen bei der Betriebsratswahl in der Notwendigkeit, auf Faktoren wie Betriebsstruktur (Filialnetz, Baustellen, Montageeinsätze) oder Besonderheit des Arbeitsverhältnisses (Karenzurlaub, Urlaub u.a.) Rücksicht zu nehmen.

Der Wahlvorgang selbst wird durch die Beschränkung des Übermittlungsweges auf den Postweg, die Vorschriften betreffend die Gestaltung des Wahlkuverts und des Briefumschlages für die Übermittlung an den Wahlvorstand sowie die Bestimmungen über die Aufbewahrung der abgegebenen Briefwahlstimmen und deren Registrierung geschützt.

Insgesamt gehe ich daher davon aus, daß das Briefwahlsystem bei Betriebsratswahlen den in § 51 Arbeitsverfassungsgesetz aufgestellten Wahlgrundsätzen sowie den Erfordernissen einer demokratischen Wahl im allgemeinen gerecht wird.

Zu Pkt. 2 der Anfrage:

"Wenn ja, welcher Unterschied besteht zwischen einer Betriebsrats- und einer Nationalratswahl im Hinblick auf die Wahrung demokratischer Wahlgrundsätze?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Ich habe bereits unter Pkt. 1 ausgeführt, aus welchen rechtlichen Erwägungen eine getrennte Betrachtung der Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern einerseits und der Wahlen zu beruflichen Vertretungen, im besonderen der Betriebsratswahl, erforderlich ist.

Klarstellen möchte ich mit aller Deutlichkeit, daß es sich auch bei der Betriebsratswahl um eine demokratische Wahl im vollen Wortsinn handelt.

- 4 -

Es geht nicht darum, geringere Ansprüche an die Betriebsratswahl zu stellen, sondern allenfalls darum, auf Unterschiede im Tatsächlichen dort Rücksicht zu nehmen, wo dies sachlich gerechtfertigt ist. Nur damit kann dem Grundsatz, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, Rechnung getragen werden. In diesem Sinne sind eben Faktoren wie die Betriebsstruktur oder Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses Umstände, die bei der Regelung des Betriebsratswahlrechts berücksichtigt werden müssen. Auch das Bestreben, überlange Wahlverfahren sowohl im Interesse der Arbeitnehmer als auch des Arbeitgebers zu vermeiden, wie dies in der im Arbeitsverfassungsgesetz normierten vierwöchigen Frist für die Gesamtdauer des Wahlverfahrens zum Ausdruck kommt, ist zu beachten. Zieht man überdies in Betracht, daß die Betriebsratswahl an einem Arbeitstag stattfindet, so bedingt dies zwangsläufig die Abwesenheit von Wahlberechtigten vom Wahlort. Würde man z.B. in einem Betrieb mit einem hohen Anteil an Außendienstmitarbeitern eine Betriebsratswahl durchführen, bei der keine Möglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe besteht, so würde man damit de facto einen Teil der Wahlberechtigten von der Wahl überhaupt ausschließen, was zu untragbaren Verzerrungen des Wahlergebnisses führen würde.

Ähnliche Überlegungen haben wohl auch Bundes- wie Landesgesetzgeber in anderen Bereichen bewogen, Briefwahlen vorzusehen. Als Beispiele seien angeführt die Wahlen im Bereich der Wirtschaftstreuhandkammer, Ingenieurkammern, Ärztekammern, Dentistenkammer, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer oder nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz.

Zu Pkt. 3 der Anfrage:

"Wenn nein, werden Sie analog zum Auslandsösterreicherwahlrecht eine entsprechende Änderung des Wahlrechts zum Betriebsrat vorbereiten?"

nehme ich Stellung wie folgt:

- 5 -

Aus den oben erläuterten Gründen sehe ich keinen Anlaß, vor dem Hintergrund der Diskussion über das Auslandsösterreicherwahlrecht bei Nationalratswahlen eine Änderung des Betriebsratswahlrechts anzustreben.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lienhart', written in a cursive style.